

Kaiser, Ulrich (HMUKLV)

Von: Weber, Florian <f.weber@hsgb.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2014 16:06
An: Kaiser, Ulrich (HMUKLV)
Betreff: Vorbereitung des Beirats der "WRRL in Hessen"; Ihre E-Mail vom 9. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Kaiser,

zunächst bitten wir um Nachsicht, dass wir erst jetzt dazu kommen Ihr o.g. Schreiben zu beantworten.

Erlauben Sie uns vorab den Hinweis, dass wir als kommunaler Spitzenverband der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Städte und Gemeinden sind hierbei als Träger der Gewässerunterhaltung zentrale Akteure. Es ist unbestritten, dass die Umsetzung nicht so schnell wie nötig und wünschenswert voranschreitet.

Im Kern lässt sich dies u.E. auf folgende zwei Punkte zurückführen: fehlende finanzielle Mittel bei Städten und Gemeinden sowie die im Regelfall nicht gegebene Flächenverfügbarkeit. Mittelbare Folge dieser Problematik ist die unzulängliche Personalausstattung sowohl auf Seiten der Städte und Gemeinden, aber auch - und dies darf nicht verkannt werden - auf Seiten der Fachbehörden. Diese Problematik wurde von Ihnen bereits in der wünschenswerten Deutlichkeit im "Überblick über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung" dargestellt.

Da in den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Fachverbände zwischen den Zeilen zu lesen ist, dass es sich bei der schleppenden Umsetzung – zumindest teilweise - um Versäumnisse der Kommunen handelt und diese aufgrund einer falschen Prioritätensetzung ihren Verpflichtungen nicht nachkämen möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass ungefähr 100 hessische Städte und Gemeinden zwischenzeitlich unter den "kommunalen Schutzschirm" geflüchtet sind. Wären diese - wie im privaten Rechtsverkehr - insolvenzfähig, würden sie bereits von Insolvenzverwaltern verwaltet bzw. wäre die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden. Den übrigen hessischen Kommunen - zumindest dem weit überwiegenden Teil - geht es finanziell nicht viel besser. Diese Tatsache sollte man nicht aus dem Auge verlieren, wenn die Thematik diskutiert wird. Denn jegliches staatliches Handeln steht immer unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit.

Daneben darf nicht vergessen werden, dass Städte und Gemeinden mit Blick auf die Umwelt bereits ganz erhebliche Anstrengungen unternommen haben und immer noch unternehmen. So sind die Kläranlagen, die in dem "Überblick über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung" als Ursache der Eutrophierungsprobleme und der organischen Belastung der Oberflächenwasserkörper identifiziert werden, in einem so guten technischen Zustand wie es in der Vergangenheit noch nie der Fall war. Auch im Bereich der Energiewende wird der Großteil der notwendigen Arbeiten von den Kommunen vor Ort erledigt. Diese sanieren die kommunalen Immobilien, sind Ansprechpartner für Bürger und Investoren und fangen den Unmut der Bevölkerung ab wie es das Beispiel der Stromtrasse "Suedlink" aktuell belegt. Auch die aufwendigen Planungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien werden unter erheblichen finanziellen und administrativen Anstrengungen von Städten und Gemeinden bewältigt.

Zuletzt müssen wir darauf hinweisen, dass dem gesamten Umweltrecht der Verursachungsgedanke immanent ist. Es ist nicht recht nachzuvollziehen wieso insoweit - zumindest hinsichtlich des chemischen Zustandes der Gewässer "hinten" an der Kausalkette angesetzt wird, während die unmittelbaren Verursacher wie beispielsweise Hersteller und Düngemittelverwender weitgehend unreguliert tätig werden können. Wir verweisen insoweit auf den äußerst lesenswerten Aufsatz von Möckel, Verbesserte Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in ZUR 2014, 14 ff.

Diese Anstrengungen und Erfolge der untersten Verwaltungsstufe müssen im Blick behalten werden, bevor wieder der Ruf laut wird die Kommunen "endlich einmal in die Pflicht zu nehmen".

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Dass im Hinblick auf die bisher erfolgte Zielerreichung die Umsetzungsstrategie verbessert werden muss, ist unstrittig. Welche Maßnahmen und Instrumente schlagen Sie für eine Verbesserung vor?*

Wie bereits oben dargestellt ist Dreh- und Angelpunkt einer effektiven Umsetzung eine gesicherte Finanzierung. In einer Schutzschirmkommune, die gezwungen ist den Hebesatz der Grundsteuer im oberen dreistelligen Bereich festzulegen, die freiwillige Daseinsvorsorge auf ein Minimum zurückzufahren und Maßnahmen - wie beispielsweise die Schließung von Turnhallen, Dorfgemeinschaftshäusern, Einstellung der Vereinsförderung - zu ergreifen, lässt es sich dem Bürger nicht vermitteln wieso - teilweise extrem teure - Investitionen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie noch "drin sein" sollen. Insoweit sehen wir das Land in der Pflicht diese Tätigkeiten öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren und angemessen zu finanzieren.

Wir sehen vor allem eine dringende Notwendigkeit alle Beteiligten - seien es Kommunen oder Landwirte - fachlich zu beraten und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierzu reicht es unseres Erachtens nicht aus "best practice" Beispiele zu kommunizieren, sondern die Akteure sollten - wie es heute berechtigterweise vom Bürger eingefordert wird - vor Ort "mitgenommen" werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen gehen wir nicht davon aus, dass gerade kleinere Kommunen im ländlichen Raum die sich stellenden Aufgaben effizient bewältigen können.

2. *Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang das im Bewirtschaftungsplan 2009-2015 verfolgte Freiwilligkeitsprinzip unter dem Aspekt, dass die gesetzten Umsetzungsziele trotz ausreichender Finanzmittel deutlich verfehlt wurden?*

Unseres Erachtens ist die Frage nicht korrekt formuliert. Die Verfehlung der Umsetzungsziele geschah nicht trotz ausreichender, sondern vielmehr aufgrund fehlender Finanzmittel. An dieser Stelle soll nicht bestritten werden, dass es vergleichsweise großzügige Förderprogramme gab und gibt. Gleichwohl müssen Städte und Gemeinden einen Eigenanteil aufbringen, der oftmals schlichtweg nicht geleistet werden kann.

Insoweit ist die fehlende Umsetzung nicht auf das Freiwilligkeitsprinzip zurückzuführen. In anderen Bereichen des Umweltrechts hat man sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Erwähnt sei an dieser Stelle nur der "Rahmenvertrag Naturschutz im Wald", der vor über einem Jahrzehnt gerade in dem Bewusstsein geschlossen wurde, dass hierdurch die Akzeptanz der Maßnahmen erhöht und dadurch zu einer effizienten Aufgabenerfüllung beigetragen wird. Eine Umsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln hätte lediglich zur Folge, dass hierfür zuerst eine Verwaltung geschaffen bzw. die bestehende erheblich aufgestockt werden müsste und dennoch keine Gewähr dafür besteht, dass der Vollzug effizienter würde.

3. *Welche Maßnahmen und Instrumente schlagen Sie vor, die im Rahmen einer Gewässerentwicklung zu einer strukturellen Verbesserung führen?*

Das Kernproblem liegt regelmäßig in der fehlenden Flächenverfügbarkeit. Es mangelt mithin an einem "schlanken" und effizienten Verfahren mit dem die Gewässerunterhaltungspflichtigen den Zugriff auf die erforderlichen Flächen erlangen können. In anderen Rechtsbereichen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt Verwaltungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen. Mit der Integration des beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) verband der Gesetzgeber die Hoffnung die Flächenversiegelung zu stoppen. Aufgrund der Vorteile dieses Verfahrens wird verstärkt hiervon Gebrauch gemacht und mittelbar die Flächenversiegelung - wenn auch nicht gestoppt - so doch zumindest verlangsamt. Es bedürfte eines ähnlichen Verfahrens zur zügigen Erlangung des Eigentums an den erforderlichen Flächen. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und besonderen Kompetenz in diesem Bereich bieten sich hierfür die Flurbereinigungsbehörden an, für die die Möglichkeit eines beschleunigten Flurbereinigungsverfahrens zu schaffen wäre. Alternativ sollte untersucht werden, ob hierfür das Mittel der sog. Unternehmensträgerflurbereinigung (§ 87a FlurbG) ausreicht. Die Flurbereinigungsbehörden dürften unbestrittenermaßen das Vertrauen aller Betroffenen genießen. Zudem bietet das Flurbereinigungsverfahren (die Unternehmensträgerflurbereinigung nur eingeschränkt) den Vorteil nicht nur die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer zu belasten, sondern diese Lasten auf alle

Beteiligten zu verteilen und damit für den einzelnen zu minimieren wie dies im Bereich des Straßenbaus oder anderer großflächiger Infrastrukturprojekte üblich ist.

4. *Welche Maßnahmen und Instrumente erscheinen Ihnen hinsichtlich der notwendigen Reduzierung der Nährstoffeinträge (Stickstoff und Phosphor) bei den hessischen Wasserkörpern und auch mit Blick auf den hessischen Beitrag zum Meeresschutz geboten?*

Hier erscheint uns eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Frage wie die Einträge minimiert werden können erforderlich. Aktuell wäre eine verstärkte Beratung dringend geboten.

5. *Welche weiteren Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 noch Berücksichtigung finden?*

Hierzu haben wir aus kommunaler Sicht keine besonderen Anmerkungen vorzubringen.

Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Florian Christopher Weber
Referent

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
Tel.: 06108-6001 40
Fax: 06108-6001 57
f.weber@hsgb.de